



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

19(7) - 460

19. Wahlperiode

Sarah Ryglewski

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de

DATUM 21. April 2020

BETREFF **Sitzung des BT-Finanzausschusses am 22. April 2020;
TOP 1**

ANLAGEN 3

DOK **2020/0395055**

(bei Antwort bitte DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,








mit Blick auf TOP 1 der Sitzung des Finanzausschusses am 22. April 2020 übersende ich die anliegenden Unterlagen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

»»» KfW-Corona-Hilfe

Investitionsfinanzierung und Liquiditätshilfe für Unternehmen zur Gewährleistung des laufenden Betriebes, Überbrückung klassischer Liquiditätsengpässe aufgrund von Umsatzrückgängen, Schließungen oder Lieferengpässen.

KfW-Sonderprogramm 2020			
	KfW-Unternehmerkredit	ERP-Gründerkredit – Universell	KfW-Schnellkredit 2020
Wer kann einen Antrag stellen?	 <p>Unternehmen jeder Größe inkl. Einzelunternehmer und Freiberufler länger als 5 Jahre am Markt*</p>	 <p>Unternehmen jeder Größe inkl. Einzelunternehmer und Freiberufler 3 bis 5 Jahre am Markt*</p>	 <p>Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten seit min. 1. Januar 2019 am Markt**, die 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre Gewinne erwirtschaftet haben</p>
die bis zum 31.12.2019 wirtschaftlich gesund und tragfähig waren.			
Was wird gefördert?	   <p>Betriebsmittel, Liquidität für Personalkosten, Mieten, Warenlager, Investitionen</p>		
	Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen und tätige Beteiligungen (Vorhaben in Deutschland)		
Wie hoch ist die Kredithöhe?	 <p>Maximal 1 Milliarde Euro pro Unternehmen (Unternehmensgruppe), begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder – das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder – den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate (große Unternehmen) – max. 50 % der Gesamtverschuldung bzw. 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro 	<p>Max. 500.000 Euro für Unternehmen bis 50 Beschäftigte</p> <p>Max. 800.000 Euro für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten</p> <p>– jeweils begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 der Unternehmensgruppe</p>	
Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?	Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig.		
	Ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).	Gesamtvergütung für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter sind während der Laufzeit des Kredits auf max. 150.000 Euro pro Jahr und pro Person beschränkt.	

Welche Laufzeitvarianten gibt es?

Investitionen, Übernahmen oder tätige Beteiligungen:

- bis zu **10 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren bis 800.000 Euro Kreditvolumen
- bis zu **6 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren bei höheren Krediten

Betriebsmittel einschließlich Warenlager:

- bis zu **10 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren bis 800.000 Euro Kreditvolumen
- bis zu **6 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren bei höheren Krediten
- **2 Jahre** endfällig



Investitionen:

- bis zu **10 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren

Betriebsmittel:

- bis zu **10 Jahre** bei max. 2 Tilgungsfreijahren

Wie hoch ist der Zinssatz?



Zwischen **1,00** und **1,46 %** Sollzins p.a.* für KMU



Zwischen **2,00** und **2,12 %** Sollzins p.a.* für große Unternehmen



Einheitlicher Programmszinssatz i.H.v. **3,00 %** Sollzins p.a.*

[kfw.de/konditionen](https://www.kfw.de/konditionen)

Wie hoch ist die Haftungsfreistellung der KfW?

90 %

für kleine und mittlere Unternehmen

80 %

für große Unternehmen

100 %

für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

Risikoprüfung durch KfW

Verzicht auf Risikoprüfung bei Kreditbeträgen bis zu 3 Millionen Euro

Vereinfachte Risikoprüfung bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Millionen Euro

Verzicht auf Risikoprüfung

Welches Förderprogramm wird beantragt?

047

für Unternehmen im KMU-Fenster

076

für Unternehmen im KMU-Fenster

078

für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

037

für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung

075

für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung

KfW-Unternehmerkredit

ERP-Gründerkredit – Universell

KfW-Schnellkredit 2020

[kfw.de/047](https://www.kfw.de/047)

[kfw.de/076](https://www.kfw.de/076)

[kfw.de/078](https://www.kfw.de/078)

Stand: 22. April 2020

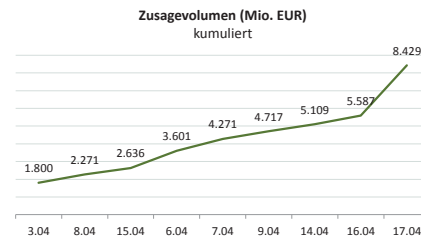
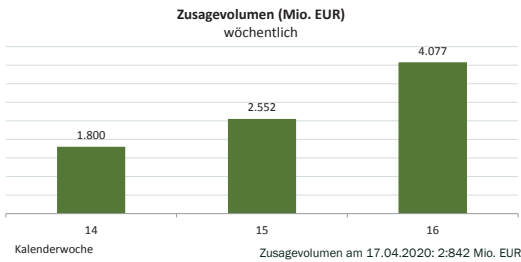
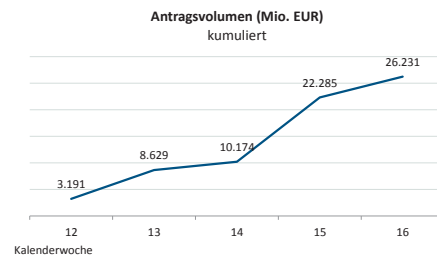
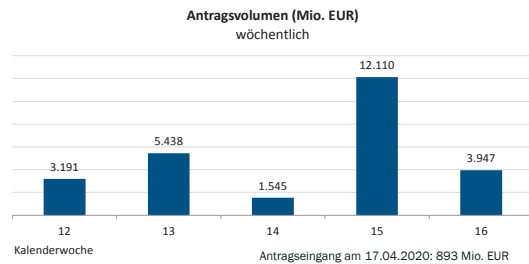
*Zinssatz am Tag der Zusage abhängig von der Kapitalmarktentwicklung

Entwicklung der Sondermaßnahme "Corona-Hilfe für Unternehmen"

Stand: 17.04.2020



Ausgewiesen werden finale Anträge und Zusagen (anstelle der Vorab-Anträge und -Zusagen)*



	Antragsvolumen YTD		Pipeline		Zusagevolumen YTD	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
KfW-Unternehmerkredit	576	4.402	187	3.551	389	851
bis 800 TEUR	85	39	0	0	85	39
bis 3 Mio. EUR	267	554	5	13	262	542
bis 10 Mio. EUR	151	974	109	704	42	270
bis 100 Mio. EUR	70	1.935	70	1.935		
über 100 Mio. EUR	3	900	3	900		
KfW-Unternehmerkredit - KMU	11.646	3.332	26	151	11.620	3.181
bis 800 TEUR	10.696	1.658	0	0	10.696	1.658
bis 3 Mio. EUR	916	1.455	0	0	916	1.455
bis 10 Mio. EUR	32	177	25	129	7	48
bis 100 Mio. EUR	2	42	1	22	1	20
ERP-Gründerkredit Universell HF	9	105	4	96	5	9
bis 800 TEUR	1	0	0	0	1	0
bis 3 Mio. EUR	4	9	0	0	4	9
bis 10 Mio. EUR	2	11	2	11		
bis 100 Mio. EUR	2	85	2	85		
ERP-Gründerkredit Universell KMU HF	976	189	0	0	976	189
bis 800 TEUR	934	119	0	0	934	119
bis 3 Mio. EUR	42	71	0	0	42	71
KfW-Sonderprogramm "Direktbet. für Konsortialfinanzierungen"	24	18.204	16	13.714	2	4.200
bis 100 Mio. EUR	12	524	6	234		
über 100 Mio. EUR	12	17.680	10	13.480	2	4.200
Gesamtergebnis	13.231	26.231	233	17.512	12.992	8.429

Antragsgrößenklassen	Antragsvolumen YTD		Antragspipeline		Zusagevolumen YTD	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
bis 800 TEUR	11.716	1.815	0	0	11.716	1.815
bis 3 Mio. EUR	1.229	2.088	5	13	1.224	2.076
bis 10 Mio. EUR	185	1.162	136	844	49	318
bis 100 Mio. EUR	86	2.585	79	2.275	1	20
über 100 Mio. EUR	15	18.580	13	14.380	2	4.200
Gesamtergebnis	13.231	26.231	233	17.512	12.992	8.429

Antragsgrößenklassen	Antragsvolumen YTD		Antragspipeline		Zusagevolumen YTD	
	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR	Anzahl	Mio. EUR
außerhalb KMU	418	19.063	16	13.714	396	5.059
KMU	12.813	7.168	217	3.798	12.596	3.370
Gesamtergebnis	13.231	26.231	233	17.512	12.992	8.429

* Die zu Beginn manuell erfassten Anträge und Zusagen sind zwischenzeitlich final beantragt und zugesagt worden. Daher erfolgt ab dem Berichtsstichtag 16.04.2020 die notwendige Umstellung der Datengrundlage. Statt Vorab-Anträge und Zusagen werden die nach der IT-Umstellung (06.04.2020) systemseitig erfassten Anträge und Zusagen gezeigt. Auf einen Ausweis der bisherigen Vorab-Anträge und -Zusagen wird im Interesse der Einheitlichkeit verzichtet. Der Wert der Gesamtantragseingänge bzw. -Zusagen bleibt unverändert, lediglich die zeitliche Zuordnung kann sich ggf. verschieben.

Hinweis

- Der wöchentliche Antragseingang bildet das Antragsvolumen in den relevanten Corona-Programmen für den jeweilig genannten Kalenderwochen ab.
 - Der kumulierte Antragseingang bildet die Entwicklung des Gesamt-Antragsvolumen seit dem 16.03.2020 ab.
- Entsprechendes gilt auch für die Darstellung des Zusagevolumens.

Das Volumen bildet das gesamte Antrags- bzw. Zusagevolumen ab und nicht nur den haftungsfreigestellten Teil.

Multilaterale Maßnahmen von IWF, WBG und Pariser Club/G20 (Debt Service Relief Initiative)

<i>IWF</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
Erhöhung der Zugangsgrenzen der Rapid Credit Facility und des Rapid Financing Instruments	Im Board beschlossen.	Anhebung der jährlichen Zugangsgrenze von 50 auf 100% der Quote; bzw. kumuliert von 100 auf 150%. Inanspruchnahme: etwa 25 Mrd. SZR zusätzlich erwartet
Anpassung der Bedingungen des Catastrophe Containment Relief Trust (CCRT) für Schuldenerleichterungen, so dass er besonders von der Corona-Krise betroffenen Ländern zu Gute kommt	Im Board beschlossen.	
Befüllung des CCRT	bislang UK, JPN, DEU, CHN mit fester Zusage	Ziel: 1,4 Mrd. USD. DEU: bis zu 80 Mio. Bisher ca. 600 Mrd. USD erreicht.
Befüllung des Poverty Reduction and Growth Trust für konzessionäre Kredite an Entwicklungsländer	Bislang JPN, UK, FRA, CAN und AUS mit fester Zusage	Ziel: 17 Mrd. USD. Bisher 11,7 Mrd. USD erreicht.
Einführung eines neuen vorsorglichen Liquiditätsinstruments	Am 15.04. im Board beschlossen.	Zugangsgrenze: 145% der Quote Inanspruchnahme: etwa 50 Mrd. SZR zusätzlich erwartet
Generelle Allokation von Sonderziehungsrechten	Vorschlag IWF-Stab. Widerstand USA; erforderliche 85% Mehrheit nicht gegeben	Aktueller Vorschlag: Erhöhung um 500 Mrd. USD
<i>WBG und weitere multilaterale Entwicklungsbanken</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
Verschiedene Maßnahmenpakete: Die Programme gehen – jeweils als Instrument der einzelnen Multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) – vielfach auch mit einer Ausweitung der Möglichkeiten von Budgethilfeprogrammen einher. Durch Re-Priorisierung, Vorziehen von Ausleihprogrammen sowie Nutzung von bislang unangetasteten Reserven / Crisis Buffers werden jetzt deutlich mehr Mittel mobilisiert, als dies vor Ausbruch der Pandemie vorgesehen war.	Programme der MDBs entweder bereits im Board beschlossen oder zeitnah zur Entscheidung anstehend.	Der „G20 Action Plan – Supporting the Global Economy Through the COVID-19 Pandemic“ listet ein Gesamtpaket von „mehr als 200 Mrd. USD“ bereitstehender Mittel von Weltbankgruppe (WBG) und weiterer MDBs auf.
WBG sieht neben Gesundheitsvorsorge und dem Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen auch signifikante fiskalische Pakete zur Abmilderung des Schocks und zur Einleitung / Beschleunigung der Erholung vor. Mit VN (insb. WHO) aber auch anderen MDBs steht WBG in enger Absprache und spricht sich ausdrücklich für globale Lastenteilung aus.	Fast Track Facility der WBG (von 14 Mrd. USD) im Board beschlossen. Mittlerweile sind 35 Projekte im Umfang von 2,1 Mrd. USD bewilligt, allein 15 hiervon in AFR (mit weiteren 9 geplant). Die Projekte zielen verstärkt auch auf IDA-Länder mit stark konzessionären Krediten und Zuschüssen.	Insgesamt könnte WBG aus bestehenden Mitteln bis zu 350 Mrd. USD (bis Juni 2023) zur Verfügung stellen, davon allein ca. 160 Mrd. USD bis Juni 2021.
Nahezu alle MDBs haben Verfahrenserleichterungen eingeführt bzw. beschlossen (Erleichterungen bei Zustimmungen der Boards wie auch Beschleunigung der einzelnen Maßnahmen / Projekte), um benötigte Hilfen möglichst rasch „vor Ort“ wirksam werden zu lassen.		
<i>G20/Pariser Club (Debt Service Relief Initiative)</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
G20 FM&NBG haben zusammen mit Pariser Club ein Schuldenmoratorium für die ärmsten Länder beschlossen. Es gewährt diesen Ländern einen Zahlungsaufschub für die bis Ende 2020 anfallenden Zinszahlungen und Tilgungen auf bilaterale Forderungen der Gläubigerstaaten.	Einigung der G20 FM&NBG und der Pariser Club Gläubigerstaaten auf gemeinsame Bedingungen für Moratorium in Form eines Term Sheets am 15.04.2020.	Zu den betroffenen Fälligkeiten für DEU: rd. 230 Mio. EUR. Gesamter Betrag an Fälligkeiten der IDA-Länder an alle bilateralen Gläubiger (Quelle IWF, basierend auf Daten Ende 2018): rund 14 Mrd. USD davon PC: rund 3,7 Mrd. USD

Umsetzung ab 1.5.2020 wird jetzt über Pariser Club (PC) und national in vereinfachtem und schnellen Verfahren stattfinden

Einkommens- und Beschäftigungssicherung

Kurzarbeitergeld

Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb aus bis zu 10%
 - teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
 - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Umsetzungsstand/Zeitplan

Kabinettsbeschluss vom 23.3.2020
Rückwirkend in Kraft seit 1. März 2020

Bemerkungen

Bis 13. April sind 725.000 Anzeigen auf Kurzarbeit eingegangen (Stand: 15. April); Anzeigen aus allen Branchen, insb. Einzelhandel und Gastgewerbe
(von der BA geprüfte Anzeigen: 55.372, für rund 1,04 Mio. Personen; Stand: 31. März)

Befristete Flexibilisierung des Elterngeldes

- Eltern in systemrelevanten Berufen sollen die Möglichkeit haben, ihre Elterngeldmonate aufzuschieben
- Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können (wöchentliche Arbeitszeit: von 25 bis 30 Stunden).
- Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Krise beziehen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I), sollen das Elterngeld nicht reduzieren und auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes nicht mit einfließen.

Umsetzungsstand/Zeitplan

Die Kabinettsbefassung ist für den 20.04. geplant.

Bemerkungen

Sozialschutz-Paket

befristete Umgestaltung Kinderzuschlag

- schnellerer Zugang und Aussetzung Berücksichtigung von Vermögen
- Verfahrensvereinfachungen

Umsetzungsstand/Zeitplan

BT-Beschluss am 25.3.2020

Bemerkungen

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung (SGB II):

- befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung
- entsprechende Anpassung im SGB XII

diverse Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern (z. B. Lebensmittel einschließlich landwirtschaftlicher Produkte, Hygieneartikel):

- Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz
- Anhebung kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze Rentner
- Anreize für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld
- Ausweitung Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung

befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister und Einrichtungen

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Änderung des § 56 Infektionsschutzgesetzes: Sorgeberechtigte erhalten Entschädigung i.H.v. 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für längstens sechs Wochen, wenn sie wegen Schul- oder Kitaschließung ihre Kinder betreuen müssen und nicht arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder unter 12 Jahre alt sind, eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und z.B. Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Umsetzungsstand/Zeitplan

BT-Beschluss am 25.3.2020
BR 27.03.

Bemerkungen

Liquiditätshilfen für Unternehmen

Außenwirtschaftsförderung

„*Debt Holiday*“ für Kreuzfahrtreedereien
Deutschland, Frankreich, Finnland, Italien und Norwegen haben sich darauf verständigt, dass Kreuzfahrtreedereien auf Antrag für ein Jahr die Schuldentilgung ihrer mit Hilfe staatlicher Exportkreditgarantien finanzierten Kreuzfahrtschiffe aussetzen können (Debt Holiday). So sollen Liquiditätskrisen mit entsprechenden negativen Auswirkungen für die europäischen Werften und deren Zulieferer vermieden werden

Umsetzungsstand/Zeitplan

FF BMWi in Abstimmung mit BMF
Pressemitteilung vom 9. April 2020

Bemerkungen

Darlehensvolumen von 25 Mrd. EUR (nur DEU).

Exportgeschäfte können zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden. Damit können mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden.

FF BMWi in Abstimmung mit BMF
Pressemitteilung vom 30. März 2020

Garantierahmen

Ausweitung des Garantierahmens im Bundeshaushalt

Umsetzungsstand/Zeitplan

Gesetz zum Nachtragshaushalt, BGBl I, S. 556 vom 27.03.2020, mit Wirkung zum 01.01.2020

Bemerkungen

Garantien für die Binnenwirtschaft sind über den Nachtragshaushalt von 130 Mrd. EUR auf insgesamt 430 Mrd. EUR erhöht worden.

KfW-Programme

Das KfW Sonderprogramm 2020 umfasst Ausweitungen des KfW-Unternehmerkredits, des ERP-Gründerkredit-Universell, das Sonderprogramm „Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen“ sowie den KfW Schnellkredit 2020.

Umsetzungsstand/Zeitplan

Programme stehen seit 23.3. bzw. 15.4. (Schnellkredit) bereit.
Erhöhung Garantiesummen bei Ausschöpfung auf Arbeitsebene durch deutlich erhöhten Garantierahmen schnell möglich (vorbehaltlich Ausschöpfung).

Bemerkungen

Stand 16.4.
Anträge: 12.164
Antragsvolumen: rund 25,4Mrd. EUR

Lockerung der Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und den ERP-Gründerkredit-Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahren)

Kreditnehmer können nun auch Unternehmen sein, die vorübergehend aufgrund der Corona Krise unter Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind

- Erhöhung der Haftungsfreistellung für Betriebsmittel- und Investitionskredite für KMU auf 90 %, für alle anderen auf 80 %

s.o.

<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung ohne Begrenzung Unternehmensgröße (vorher: 0,5 Mrd. EUR) • Kredithöchstbetrag 1 Mrd. EUR 		
<p>Einführung Sonderprogramm „Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Umsatzgrenze (beim Programm „Kredit für Wachstum“ Grenze von 2 Mrd. EUR) • Ausweitung auf alle Bereiche (bisher mit dem Programm Kredit für Wachstum nur Innovation und Digitalisierung) im Wege einer Konsortialfinanzierung • Risikoübernahmen durch die KfW auf bis zu 80% (bislang max. 50% bei Vorhaben über 50 Mio. Euro) jedoch max. 50% der Gesamtverschuldung 		s.o.
<p>KfW-Schnellkredit 2020 Für Unternehmen ab 11 Beschäftigten, die seit min. 1. Januar 2019 am Markt sind, zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren und im Durchschnitt der letzten drei Jahre oder im Jahr 2019 Gewinn gemacht haben, Haftungsfreistellung 100 %, 10 Jahre Laufzeit, Zinssatz aktuell 3 % p.a., keine Risikoprüfung durch die Bank oder die KfW, Kredithöchstbetrag 25 % des Jahresumsatzes 2019, max. 500.000 € für Unternehmen mit bis 50 Beschäftigte, max. 800.000 € für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten</p>	Beantragung bei den Hausbanken ab 15.4., ab 22.4. bei KfW	
<p>Bundesgarantie gegenüber der KfW zur Unterstützung in Deutschland ansässiger privater Warenkreditversicherer und in Deutschland ansässiger Tochtergesellschaften und Niederlassungen ausländischer Warenkreditversicherer.</p>	Garantie wurde am 16.4. unterzeichnet. Entsprechende Pressemitteilung wurde am selben Tag publiziert.	Garantievolumen beträgt insgesamt <u>30 Mrd. EUR</u> . Der Betrag wird auf die Begünstigten im Verhältnis ihrer an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für 2019 gemeldeten Deckungssummen allokiert.
<p>Mittelbereitstellung an KfW zur Unterstützung in Deutschland ansässiger Start-ups und kleiner Mittelständler</p>	Beschluss BMF/BMWi; Planungen zwischen BMWi/ KfW/ BMF laufen; Finanzierung noch unklar	2 Mrd. EUR, davon nach derzeitiger Planung ca. 1,2 Mrd. EUR für neue Finanzierungsrunden von Start-ups mit Venture Capital-Beteiligungen, ca. 0,4 Mrd. EUR für Aufbau Zweitmarkt (längerfristig), ca. 0,4 Mrd. EUR für Unterstützung von Start-ups ohne VC-Beteiligung und kleine Mittelständler
<p><i>Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)</i></p>	<p>Umsetzungsstand/Zeitplan</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Stützung von realwirtschaftlichen Unternehmen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalstärkung/Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie • Unterstützung der Unternehmensrefinanzierung am Markt durch Garantien. • Zudem kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der von ihr als Reaktion auf die Corona-Krise aufgelegten Sonderprogramme (siehe oben) gewähren. <p>Hierzu Errichtung eines „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (auf Basis des bewährten Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes).</p>	<p>Kabinett am 23.03., BT am 25.03., BR 27.03. WStFG am 24.03. bei KOM notifiziert, aber noch nicht genehmigt, da das beihilferechtliche Rahmenwerk der EU-KOM noch nicht um die Rekapitalisierungsinstrumente erweitert wurde (DEU Stellungnahme zu Konsultation am 14.4. übermittelt, weiterer Zeitplan der EU-KOM unklar.</p>	<p><u>100 Mrd. EUR</u> Kreditemächtigung zu direkter Stützung realwirtschaftlicher Unternehmen durch Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten und Beteiligungen. <u>400 Mrd. EUR</u> Gewährleistungermächtigung als Liquiditätsinstrument unterstützt Unt.-refinanzierung am Markt. <u>100 Mrd. EUR</u> Kreditemächtigung zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme.</p>
<p><i>Liquiditätshilfen Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften und Einzelfälle</i></p>	<p>Umsetzungsstand/Zeitplan</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Ausweitung der Aktivitäten bei Bürgschaftsbanken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrags auf 2,5 Mio. EUR • Erhöhung des Risikoanteils des Bunds um 10%-Punkte • Eigenkompetenz bis zu einer Höhe von 250.000 EUR 	<p>Änderung der Rückbürgschaftserklärungen ist abschließend besprochen. Ausfertigung der Urkundennachträge ist veranlasst.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Obergrenze von Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken auf 50% (vorher: 35%) • für Liquiditätskredite von bis zu 100.000 EUR übernimmt Bund und Land 100% der Ausfallbürgschaften 		
<p>Ausweitung des Großbürgschaftsprogramms (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) auf Unternehmen auch außerhalb von strukturschwachen Regionen (Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. EUR und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90%)</p>	Das Programm steht bereit.	
<p>Sonstige Anfragen von Unternehmen in Schwierigkeiten</p>	Bürgschaften werden schon jetzt nur bei volkswirtschaftlich förderungswürdigen Unternehmen in Absprache mit BMWi und jeweiligen Bundesland übernommen.	
<p>Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderzweck: Stabilisierung der Liquiditätslage von landwirtschaftl. Unternehmen, einschließlich Wein- u. Gartenbau, Forstwirtschaft sowie Fischerei u. Aquakultur • Bund übernimmt für Ausfälle bis zu 150 Mio. EUR zuzüglich 6 Mio. für die Kosten im Jahr 2020 	Das Programm steht bereit seit 16.04.2020.	
<p><i>Steuerpolitik / -vollzug</i></p>	<p>Umsetzungsstand/Zeitplan</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Maßnahmen für nachweislich von der Corona-Pandemie betroffene Steuerschuldner (der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Gemeinschaftssteuern). Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachte Bewilligung von Stundungsanträgen (bis längstens zum 31.12.2020), Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen • Anpassung von Steuervorauszahlungen • Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen (bis längstens zum 31.12.2020) 	Veröffentlichung der Verwaltungsanweisungen am 19. März 2020, Umsetzung in den Ländern	
<p>Maßnahmen für nachweislich von der Corona-Pandemie betroffene Steuerschuldner (der durch die durch die Zollverwaltung administrierten Steuern). Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachte Bewilligung von Stundungsanträgen, Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen - Anpassung von Steuervorauszahlungen - Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen 	Die Generalzolldirektion wurde bereits am 13. März durch Erlass angewiesen. Die Maßnahmen sind auf den 31. Dezember 2020 begrenzt, noch nach diesem Datum eingehende Anträge auf Stundung sind besonders zu begründen.	
<p>Keine Erhebung einer Sicherheit aufgrund bloßen Vorliegens eines Stundungsantrages von Luftverkehrsunternehmen als Anzeichen für eine Gefährdung der Luftverkehrsteuer.</p>	Die GZD wurde am 17. März 2020 angewiesen.	
<p>Anweisung des Bundeszentralamts für Steuern, den Steuerpflichtigen bei den Steuern ihres Verantwortungsbereichs (Versicherungssteuer und Umsatzsteuer) in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen (Stundungen, Vorauszahlungsanpassung, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen)</p>	Das BZSt wurde mit Schreiben vom 13. März 2020 entsprechend angewiesen	

<p>Maßnahmen, um die Herstellung von Desinfektionsmitteln auch bei erhöhter Nachfrage zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Herstellung und Verwendung von unvergälltem Alkohol für Apotheken und pharmazeutische Unternehmen, die Desinfektionsmittel herstellen (auch über Zwischenhändler) - Kontingenterweiterung für Abfindungsbrenner und Schaffung der Möglichkeit, Alkohol steuerfrei zu produzieren, um diesen an Apotheken und andere Berechtigte zur Desinfektionsmittelherstellung abzugeben - Erleichterungen bei der Beantragung von Sondervergällungsmitteln zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus vergälltem Alkohol - Weisung an die Zollverwaltung, Einzelfallanfragen von ethanolherstellenden Unternehmen beschleunigt und wohlwollend zu bearbeiten - Genehmigung der steuerfreien Abgabe überschüssigen Alkohols aus Brauereien zur Herstellung von Desinfektionsmitteln 	Umsetzung seit 17. März 2020.	Aufgrund geänderter Investitions- und Produktionsentscheidungen kommen mittelbare Haushaltsauswirkungen für den Fall in Betracht, dass Trinkalkohol vermehrt zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird. Im Übrigen werden mit der Lockerung bestehender alkoholsteuerrechtlicher Vorschriften keine unmittelbaren Steuermindereinnahmen erwartet. Es sollen zusätzliche Alkoholkapazitäten eingesetzt werden, um die Herstellungsumfang von Desinfektionsmitteln zu erhöhen.
<p>Die Finanzämter können auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ganz oder teilweise herabsetzen, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Das sich aus der Herabsetzung ergebende Guthaben wird erstattet. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.</p>	Ein entsprechendes Schreiben wurde am 20. März 2020 den obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt.	
<p>Befreiung der Einfuhr von medizinischen Hilfsgütern zur Eindämmung der Corona-Pandemie von Einfuhrabgaben.</p>	Der von DEU bei der KOM im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens gestellte Antrag wurde genehmigt Die Zollverwaltung verfährt seit 23. März entsprechend. Details sind in Klärung	
<p>Auf nationaler Ebene wird bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege befristet bis 31. Dezember 2020 abgesehen.</p>	Beschluss der AL-Steuern vom 1. April 2020	
<p>Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie</p>	BMF-Schreiben am 9. April 2020 veröffentlicht	
<p>Steuerfreiheit für Sonderzahlungen für Arbeitnehmer bis zu 1500 Euro</p>	BMF-Schreiben am 9. April 2020 veröffentlicht	
<p>Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - vereinfachte Spendennachweise, - Hilfsleistungen gemeinnütziger Organisationen zur Krisenbewältigung und - Betriebsausgabenabzug bei Spenden von benötigten Schutzartikeln 	BMF-Schreiben am 9. April 2020 veröffentlicht	

Solvenzhilfen für Unternehmen und Selbstständige

Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige

Einmaliger Zuschuss für kleine Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche:

- bis 9.000 EUR Einmalzahlung bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- bis 15.000 EUR Einmalzahlung bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Umsetzungsstand/Zeitplan

Ausgaben im Nachtragshaushalt veranschlagt; Details zur Umsetzung (insb. VVen mit Ländern) werden derzeit von BMWi mit den Ländern abgestimmt.
Bundesregelung Kleinbeihilfen am 25.03.2020 von KOM genehmigt.

Bemerkungen

Programmvolumen: bis 50 Mrd. EUR

- Bisher rund 1,6 Mio. Anträge gestellt
- Anträge im Volumen von mindestens rd. 9,0 Mrd. EUR bewilligt (Bundes- und Landesmittel).

Unpfändbarkeit der vorgenannten COVID-Soforthilfen

FF BMJV, Kabinett vrs. 29.04.,
Zeitplan nicht bekannt

Insolvenz- und Gesellschaftsrechtsänderungen

Vorübergehende Aussetzung Insolvenzantragspflicht bei „corona-bedingter“ Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit

Umsetzungsstand/Zeitplan

FF BMJV, Teil des Artikelgesetzes;
Inkrafttreten 27.03.

Bemerkungen

Private „Corona-Überbrückungskredite“ durch Insolvenzrechtsänderungen attraktiver machen

FF BMJV, Teil des Artikelgesetzes;
Inkrafttreten 27.03.

Erleichterung der gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassungen für Unternehmen, insb. virtuelle Hauptversammlung

FF BMJV, Teil des Artikelgesetzes;
Inkrafttreten 27.03.

Gutscheinlösung für abgesagte Veranstaltungen (v. a. Kultur und Sport)

FF BMJV, Kabinett 08.04., 1.
Lesung BT 20.04.

Moratorium

Moratorium für Verbraucher und Kleinunternehmen für wesentliche Dauerschuldverhältnisse, Einschränkung der Kündigungsrechte bei Miet- und Pachtverhältnisse

Umsetzungsstand/Zeitplan

FF BMJV, Teil des Artikelgesetzes;
Inkrafttreten 27.03.

Bemerkungen

Geltungszeitraum bis 30.6, Verlängerung durch BReg-VO möglich

Recht zur Stundung bei Verbraucherdarlehen

FF BMJV, Teil des Artikelgesetzes;
Inkrafttreten 27.03.

Geltungszeitraum bis 30.6, Verlängerung um 3 Monate [BReg-VO] und Ausweitung auf Klein(st)unternehmer [BReg-VO mit Zustimmung BT] möglich – BMJV prüft aktuell Bedarf.

Finanzstabilität

Makroprudenzielle und aufsichtliche Maßnahmen

Antizyklischer Kapitalpuffer: Absenken auf 0% zum 1. April 2020 durch die BaFin

Umsetzungsstand/Zeitplan

AFS-Kommunikation vom
18.03.2020

Bemerkungen

<p>Aufsichtliche Erleichterungen bei Banken unter Nutzung der vorhandenen Flexibilität im Regelwerk z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu den Spielräumen bei Kapital- und Liquiditätspuffer ▪ Vorübergehende Senkung der Eigenkapital-Anforderung für Marktrisiken (Banken mit internen Modellen) ▪ Organisatorische Erleichterungen (z.B. Verschiebung EBA-Stresstest auf 2021; Nichtahnden bestimmter Meldeverspätungen, Aussetzen von Konsultationen z.B. des Baseler Ausschusses) ▪ Klarstellungen zur Einstufung als NPL- keine Automatismen (z.B. zur positiven Behandlung von Stundungen, Senkung von Zinssätzen, Darlehensmoratorium) ▪ Governance und Business Continuity: z.B. Erleichterungen bzgl. Home Office-Regelungen bei Handelsgeschäften 	<p><i>FAQs von BaFin; Bundesbank und SSM (EZB). werden regelmäßig erweitert. BaFin/BBk-Statement zum Risikomanagement ggü. Verbänden kommuniziert;</i></p>	<p>Alle Aufsichtssubjekte</p>
<p>Erleichterungen von MiFID- und anderen wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben: u.a. ausnahmsweiser Verzicht auf die Aufzeichnung von Telefongesprächen, Nichtdurchsetzung neu eingeführter Pflichten wie bspw. der SFTR-Meldepflichten, Verschiebung der Einreichungsfrist für Best Execution Reports sowie Public Statement der ESMA zum zeitweisen Verzicht auf die Durchsetzung von Pflichten zur Finanzberichterstattung nach EU-Transparenzrichtlinie; BaFin-FAQs u.a. zu Fragen der Ad-hoc-Publizität und Insiderrecht.</p>	<p><i>Kommunikation von ESMA und BaFin</i></p>	<p>Alle Aufsichtssubjekte</p>
<p>Europäischer Abwicklungsausschuss (SRB): Nutzung des diskretionären Spielraums innerhalb MREL-Policy hinsichtlich Übergangsfristen und Zwischenzielen; proportionaler und pragmatischer Ansatz bei Abwicklungsplanung (in Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden), insb. Verschiebung nicht dringender Daten/-Meldeanfragen</p>	<p><i>Schreiben des SRB vom 25.03.20 an die relevanten Bankvorstände</i></p>	
<p>Empfehlung Baseler Ausschuss (BCBS) zur Verschiebung der Anwendung von Standards um ein Jahr vom 1.1.2022 auf den 1.1.2023: 1) Finale Basel-III-Reformen (damit verbunden Ende der Übergangsphase für Output Floor um ein Jahr auf 1.1.2028 verschoben); 2) Überarbeitetes Market Risk Framework; 3) Überarbeitete Offenlegungspflichten gem. Säule 3</p>	<p><i>Pressemitteilung des Baseler Ausschuss vom 27. März 2020</i></p>	<p>Alle Banken (bei entsprechend verschobener EU-Implementierung)</p>
<p>Flexibilität bei IFRS 9/Rechnungslegung nutzen, um prozyklische Effekte zu vermeiden</p>	<p><i>DEU: IdW-Erklärung (Wirtschaftsprüfer) am 26.03. + FAQ der BaFin; Kommunikation von EBA, ESMA, SSM in den letzten Tagen zu den Spielräumen</i></p>	<p>Große, kapitalmarktorientierte Banken</p>
<p>Aufsichtliche Erleichterungen unter Nutzung der vorhandenen Flexibilität bei Versicherungen und Pensionskassen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationale und europäische Erleichterungen im Meldewesen (ausgenommen bzgl. der finanziellen Situation der Versicherer) ▪ Bei der Kapitalausstattung sieht Solvency II Übergangsmaßnahmen vor, die auch nachträglich beantragt werden können ▪ Bei Unterschreiten der Solvenzkapitalanforderung kann die Frist zur Wiederherstellung der Bedeckung um 3 Monate auf insgesamt 9 Monate von der BaFin verlängert werden ▪ Pensionsfonds: BaFin lockert vorübergehend Verwaltungspraxis zu Umgang mit Unterdeckungen der Verpflichtungen (u. a. muss Arbeitgeber in 2020 nicht oder nur teilweise nachschießen) – E-Mail an Pensionsfonds. 	<p><i>durch EIOPA bzw. BaFin kommuniziert</i></p>	<p>Aufsichtssubjekte</p>

- EIOPA verschiebt das Holistic Impact Assessment für den Solvency II Review um 2 Monate

Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen auf europäischer Ebene

Enthalten sind zusätzlich akute Maßnahmen aus dem Katastrophenschutz sowie ein Notfallinstrument für humanitäre Hilfe in der EU. Nicht enthalten sind dagegen sämtliche sonstigen Maßnahmen der EU etwa im Bereich der Außen-, Gesundheits-, Forschungspolitik oder z. B. im Bereich des Binnenmarkts.

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Das „Pandemic Crisis Support-Instrument“ (PCSI) des ESM soll auf der vorsorglichen ESM-Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen, Enhanced Conditions Credit Line (ECCL), basieren. Bis zum Ende der Corona-Pandemie sollen ECCL-Kreditlinien mit standardisierten Bedingungen sowie auf der Grundlage von vorläufigen Bewertungen der Europäischen Institutionen allen ESM-Mitgliedstaaten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Voraussetzung für den Zugang zu einer solchen Kreditlinie soll sein, dass sich die beantragenden ESM-Mitgliedstaaten verpflichten, die Kreditlinie zur Unterstützung der inländischen Finanzierung von direkten und indirekten Kosten des Gesundheitswesens und von Maßnahmen der Prävention im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu verwenden. Nach Ende der Pandemie verblieben die Euro-Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen zu stärken – im Einklang mit den Vorgaben der wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierungs- und Überwachungsverfahren der EU, einschließlich jeglicher von den EU-Institutionen eingeräumten Flexibilität.

Zugang zur ECCL würde in einem weiteren Schritt einen Antrag eines MS auf ESM-Stabilitätshilfe voraussetzen. Die Verfahren des ESM-Vertrags werden eingehalten.

Stabilitäts- und Wachstumspakt

KOM will volle Flexibilität anwenden, die im EU-Fiskalrahmen vorgesehen ist. KOM klassifiziert die COVID-19-Pandemie als "ungewöhnliches Ereignis außerhalb der Kontrolle der Regierung". Ausgaben in dem Zusammenhang sollen bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen bzgl. des strukturellen Defizits nicht beachtet werden. KOM wird zudem im Falle eines negativen Wachstums bzw. eines starken Rückgangs der wirtschaftlichen Aktivität eine Änderung der geforderten fiskalischen Anpassung vorschlagen. Schließlich sei KOM bereit, dem Rat vorzuschlagen, eine allgemeine Ausnahmeklausel zu aktivieren, welche weitere Spielräume insb. bzgl. des strukturellen Saldo bringen wird.

Liquiditätsprogramme EU (EIB/EIF)

Umwidmung von EUR 1 Mrd. im EU-Haushalt, um Garantien analog zum Förderprogramm der EU für die „Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine- und mittlere Unternehmen (COSME) Garantien bereitzustellen, die betroffene KMU mit insgesamt voraussichtlich mobilisierten EUR 8 Mrd. Finanzierungszugang zusätzlichem versorgen können;

Umsetzungsstand/Zeitplan

Grundsätzliche Einigung in der Eurogruppe am 9.4.2020. Sobald der Europäische Rat das notwendige Mandat erteilt hat, soll das „Pandemic Crisis Support-Instrument“ innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stehen. Zustimmung des BT-Plenums zum Beschluss des BoG zur grundsätzlichen Bereitstellung des PCSI und über „Muster-MoU“ sowie „Muster-Kreditvertrag“ erforderlich; außerdem bei konkreter Antragstellung eines MS: Zustimmung des BT-Plenums zu jedem einzelnen Antrag erforderlich

Bemerkungen

Als Richtwert für das finanzielle Volumen einer (beantragten) Kreditlinie stehen derzeit ungefähr 2 % des BIP des jeweiligen Landes (Stand Ende 2019) im Raum. Für die gesamte Eurozone könnte so ein Volumen möglicher Kreditlinien von insgesamt bis zu 2 % des BIP der Eurozonen-MS (= 240 Mrd. Euro) vorab ins Schaufenster gestellt werden. Der DEU-Finanzierungsanteil am ESM beträgt 26,9 %.

Umsetzungsstand/Zeitplan

Im EG-Statement vom 16.03. wurden KOM-Ankündigungen begrüßt. KOM hat am 20.03. Mitteilung veröffentlicht, mit der „Generalklausel“ aufgrund schweren Wirtschaftsabschwungs aktiviert werden soll und insb. Ausnahmen im präventiven Arm wirksam werden. ECOFIN hat am 23.03. in einer Stellungnahme KOM zugestimmt, dass Bedingung zur Nutzung der Flexibilität - schwerer Konjunkturabschwung in Eurozone oder EU insgesamt – in diesem Jahr erfüllt ist.

Bemerkungen

Umsetzungsstand/Zeitplan

Beschlussvorlage an den Verwaltungsrat der EIB steht aus. Punkt 3 sehen wir kritisch.

Bemerkungen

Zusätzlich Erweiterung des Garantieinstruments zu 1.) um EUR 12 Mrd., indem das Portfolio, das durch EFSI garantiert wird, um weitere EUR 1.5 Mrd. erweitert wird. Dies würde zu leicht höherem Risiko sowohl für den EU-Haushalt und für das EIB-Kapital führen.		
Umwidmung von Liquiditätsprodukten zur Bereitstellung von Betriebskapital (Working Capital) von EUR 10 Mrd.		
Vorziehen von Asset Backed Securities (ABS) Programmen, um weitere EUR 10 Mrd. zu mobilisieren.		
Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitssektors im Rahmen der Kreditvergabe der EIB. Die Pipeline der EIB für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung für pharmazeutische Forschung, Infrastruktur, Ausrüstung könnte entsprechend vorgezogen werden.		
<i>European Instrument to Provide Temporary Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency (SURE)</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
KOM kann Kredite von insg. bis zu 100 Mrd. € an MS vergeben. Diese sollen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Kurzarbeit oder vergleichbaren Maßnahmen nutzen. Zur Sicherung des Ratings der EU erfordert der Vorschlag nationale Garantien aller MS i.H.v. insg. 25 Mrd. €. Der Anteil der MS entspricht dabei ihrem Anteil am EU BNE ohne UK und ist auf dieser Höhe gedeckelt (DEU: rd. 6,38 Mrd. €).	Von der EG+ am 9. April als Teil ihres drei Säulen Ansatzes zur Krisenbekämpfung unterstützt. Die technischen Verhandlungen zum Vorschlag haben am 14. April auf RAG-Ebene begonnen.	
<i>Corona Response Investment Initiative (CRII)</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
EFRE/ ESF	Ist am 1.4. in Kraft getreten.	Liquiditätshilfe <u>0,328 Mrd. EUR</u> für DEU Länder (von insgesamt 8 Mrd. EUR EU-weit), die nationale Kofinanzierungsmittel ersetzt und insgesamt <u>0,826 Mrd. EUR</u> EU-Strukturfondsmittel (insgesamt 37 Mrd. € EU weit) generieren
EUSF Erweiterung des Anwendungsbereichs des Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF, derzeit nur für subsidiäre Unterstützung bei großen Naturkatastrophen vorgesehen) dauerhaft um „öffentliche Gesundheitsnotfälle“ sowie zusätzliche dauerhafte Anpassung erhöhter Vorschussregelungen. Antragsvoraussetzungen sollen abgesenkt werden (u.a. müssen Schäden nur noch 0,3% des BNE betragen).	Inkrafttreten der VO am 01. April 2020	2020 bis zu <u>0,800 Mrd. EUR</u> (DEU-Finanzierungsanteil daran ca. 25%). Diese Mittel müssten zusätzlich bereitgestellt werden. Jährliche Höchstsummen für die Jahre 2021ff sind vom Ausgang der MFR-Verhandlungen abhängig.
EGF (FF BMAS) Subsidiäre Unterstützung bei globalisierungsbedingten Entlassungen durch den Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF) soll nach Auffassung der KOM ohne Rechtsänderungen auch im COVID19-Kontext möglich sein.	Entfällt, da KOM bisher keine Rechtsänderungen vorgeschlagen hat.	Fallzahlen können bzgl. der kommenden Anträge nicht abgeschätzt werden, dürften im Zweifel aber stark ansteigen in Folge der EU-weit getroffenen Quarantänemaßnahmen. KOM beziffert zur Verfügung stehendes Volumen für 2020 auf <u>0,179 Mrd. Euro</u> (DEU-Finanzierungsanteil daran ca. 25%). Diese Mittel müssten zusätzlich bereitgestellt werden. Jährliche Höchstsummen für die Jahre 2021ff sind vom Ausgang der MFR-Verhandlungen abhängig.
Mit Durchführungsrechtsakten zum EU-Katastrophenschutzmechanismus (FF BMI) wurde neben einer Ausweitung der Bevorratung von Impfstoffen, Therapeutika und Schutzausrüstung zur Behandlung des Coronavirus eine Erhöhung der Kofinanzierungsquote von 90 % auf 100 % beschlossen.	Sitzungen des EU-Katastrophenschutz Ausschusses vom 17.03. und 26.03.2020 beschlossen (DEU-Enthaltung am 17.03.2020)	Mit den BHH 1 (115 Mio. €) und 2 (300 Mio. €) werden für rescEU insgesamt zusätzliche 415 Mio. € bereitgestellt. Davon sind 45 Mio. € für Rückführungsflüge vorgesehen.

<p>ESI - Emergency Support Instrument KOM-Vorschlag zur Aktivierung des ESI, dass der Finanzierung von sämtlichen Arten von Sofortmaßnahmen der humanitären Hilfe dient, u.a. mit dem Ziel der Rettung von Leben sowie Vermeidung und Linderung von Leid.</p>	<p>Zustimmung zum Aktivierungsbeschluss im AStV am 08.04. Begleitende Rechtsakte (u. a. Berichtigungshaushalt) im EP-Plenum: 16./17. April: sodann schriftl. Verfahren im Rat für mit Berichtigungshaushalt Nr. 2 einhergehender Änderung der MFR-VO Verabschiedung voraus. 20.04. Veröffentlichung im Amtsblatt vermutlich am 22.04.</p>	<p>Volumen: 2,7 Mrd. EUR, Finanzierung durch zusätzliche Mittel aus EU-Haushalt; Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einzahlung zusätzlicher Mittel durch MS sowie weiterer Geber, auf die im EG Statement explizit hingewiesen wird.</p>
<p><i>Corona Response Investment Initiative + (CRII+)</i></p>	<p>Umsetzungsstand/Zeitplan</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Dachverordnung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds</p>	<p>Gesetzgebungsvorschlag wurde im AStV am 8.4. angenommen. EP hat den Vorschlag am 16. einstimmig ohne Änderungen angenommen.</p> <p>Zurückhaltung DEU hinsichtlich weiterer Flexibilisierungswünsche von ESP und ITA.</p>	<p>Inhaltlich besteht der Vorschlag aus Nachjustierungen zum CRII, die von MS im AStV-2 vom 18.3. gefordert wurden.</p> <p>Die Anpassungen betreffen die für 2020 im MFR veranschlagte Mittel. Es soll eine deutliche Flexibilisierung der Einsetzbarkeit der Mittel erreicht werden (u. a. Transfers zwischen Regionen sowie Fonds), die von der Aussetzung administrativer Vorschriften (u. a. Ausnahmen beim Audit, Verzicht auf Änderung der Partnerschaftsvereinbarung) begleitet wird.</p> <p>Für DEU hat der Vorschlag voraussichtlich keine besondere finanzielle Bedeutung. Die Bundesländer geben an, die Strukturmittel bis 2023 verplant zu haben</p>

Pandemiebekämpfung DEU

<p><i>COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz</i></p>	<p>Umsetzungsstand/Zeitplan</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Erstattung an den Gesundheitsfonds (bei einer Unterschreitung der Patientenzahl von 10 Prozent für 100 Tage)</p>	<p>Kabinettsbeschluss am 23.3.2020, BT 25.03., BR 27.03.</p>	<p>2,8 Mrd. EUR (finanziert aus der im Nachtragshaushalt geschaffenen GMA Corona i.H.v. 55 Mrd. EUR, s.u.)</p>
<p>Beihilfezahlungen</p>		<p>Bund, Länder und Gemeinden: rund 0,086 Mrd. EUR</p>
<p>GKV-Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1,5 Mrd. Euro für Bonus für zusätzliche Intensivbetten (entspricht 50.000 Euro für je 10.000 zusätzlich geschaffene Intensivbetten), • 3,3 Mrd. Euro durch Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts, • 220 Mio. Euro für persönliche Schutzausrüstung (50 Euro je Fall), • Hoher dreistelliger Mio.-Betrag durch Reduzierung Prüfquote bei Krankenhausabrechnungen, • 740 Mio. Euro Mindereinnahmen durch geänderte Regelungen zur Prüfung von Abrechnungen der Krankenkassen mit den Krankenhäusern, • 12 Mio. Euro für Schutzausrüstung für die ambulanten Pflegedienste, • Weitere nicht quantifizierbare Mehrausgaben u. a. für die Sicherstellung und Vergütung der vertragsärztlichen Versorgung, Versorgung von Patientinnen und Patienten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Wegfall des Fixkostendegressionsabschlags für das Jahr 2020. 		<p>insg. rd. 5,8 Mrd. EUR</p>

PKV-Leistungen		0,290 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • 20 Mio. Euro für persönliche Schutzausrüstung (50 Euro je Fall), • 270 Mio. Euro durch Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts. 		
SPV		0,250 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • 250 Mio. Euro Ausgleich Einnahmeausfälle durch geringeren Tagesbesuch bei Tagespflegeeinrichtungen. • 60 Mio. Euro Minderausgaben Beratungseinsätze • 60 Mio. Euro Mehrausgaben für zusätzliche Schutzausrüstung 		
<i>Gesundheits- und Forschungspolitik</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
Finanzierung von dringlichen Maßnahmen, insbesondere des Robert-Koch-Instituts, zur Bekämpfung des neuen Coronavirus	Apl. Ausgabe bei Kap. 1503 Tit. 684 03 bewilligt am 13. Februar 2020; im Nachtragshaushalt 2020 veranschlagt. BR: 27.03.	0,023 Mrd. EUR
Finanzierung von dringlichen Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Bekämpfung des neuen Coronavirus	s.o.	0,050 Mrd. EUR
Finanzierung von dringlichen Maßnahmen zur Beschaffung von Schutzausrüstung zur Bekämpfung des neuen Coronavirus und zur Information der Bevölkerung	s.o.	0,275 Mrd. EUR
Finanzierung von dringlichen Maßnahmen zur Beschaffung von Schutzausrüstung für das Gesundheitswesen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus (inkl. Material zur Sicherung der Intensivpflege)	s.o.	0,650 Mrd. EUR
Finanzierung von dringlichen Maßnahmen zur Beschaffung von Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten für das Gesundheitswesen sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus	s.o.	2,110 Mrd. EUR
Unterstützung der internationalen Impfstoff-Initiative Coalition for Epidemic Preparedness Innovations CEPI (BMBF)	Üpl. Ausgabe bei Kap. 3004 Tit. 685 30 am 12. März 2020 bewilligt, im Nachtragshaushalt 2020 enthalten	0,140 Mrd. EUR
Beteiligung am Mehrbedarf im aktuellen Förderaufruf zur Erprobung von Behandlungsmaßnahmen	s.o.	0,005 Mrd. EUR
<i>weitere Schutzmaßnahmen</i>	Umsetzungsstand/Zeitplan	Bemerkungen
Finanzierung von Schutzausrüstung (u.a. Einmalhandschuhe/Schutzmasken) für Einsatzkräfte der Zollverwaltung	Nachtragshaushalt 2020	0,010 Mrd. EUR
Ausstattung der Bundeswehrkrankenhäuser mit weiteren Geräten und Material zur Versorgung von Patienten, Ausstattung der in Berlin geplanten Klinik für COVID-19-Patienten, Erweiterung der Kapazitäten zur intensivmedizinischen Betreuung von Patienten	Nachtragshaushalt 2020	0,100 Mrd. EUR
Zusätzlicher Bedarf für Betrieb des Rettungsdienstes der Bundeswehr	Nachtragshaushalt 2020	0,050 Mrd. EUR
Unentgeltliche Bereitstellung von Grundstücken / Liegenschaften des Bundes an Gebietskörperschaften / Sozialversicherungen zum Zwecke der Unterbringung von Corona-Patienten / Reservekrankenhäusern. Zudem Übernahme von Herrichtungskosten (baulich).	Nachtragshaushalt 2020	ggf. Mindereinnahmen bei BImA-Abführung (nicht quantifizierbar)
Leistung von Hilfe für Deutsche und Unionsbürger im Ausland im Zuge der Corona-Krise	Nachtragshaushalt 2020	0,050 Mrd. EUR
Erweiterung der WarnApp NINA beim BBK auf 40 Mio. Nutzer	Nachtragshaushalt 2020	0,003 Mrd. EUR

Unterstützung der Schulen beim Zugang zur Schul-Cloud des Hasso-Plattner-Instituts	Nachtragshaushalt 2020	0,015 Mrd. EUR
Globale Mehrausgabe Corona-Pandemie (Vorsorge zur Deckung eventueller Mehrbedarfe)	Nachtragshaushalt 2020	55 Mrd. EUR, VE 2 Mrd. EUR
Änderung von § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BHO, sodass eine Stundung auch dann möglich ist, wenn der Anspruch durch die Stundung gefährdet werden könnte	Nachtragshaushalt 2020	